LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/1309
VORLAGE

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie und Ernährung
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

11. APR. 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
MB-01 421-2/2017-26#7		Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de	06131 16-2304/05 06131 16-4604

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Ernährung am 09.03.2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu

- TOP 7 „Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes – Auswirkungen auf die Windkraft in Rheinland-Pfalz“
  Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 17/1073,

dem Ausschuss die Übersendung des Sprechvermerkes zugesagt. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Thomas Griese

Dr. Thomas Griese

Verkehrsanbindung
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Tag der Deutschen Einheit Mainz 2.-3. Oktober 2017

„Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes – Auswirkungen auf die Windkraft in Rheinland-Pfalz“
Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 17/1073

Anrede,

das Bundeskabinett hat im Februar dieses Jahres einen Entwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Der Entwurf wird zurzeit im Bundesrat beraten. Eine der vorgesehenen Änderungen betrifft den besonderen Artenschutz, konkret § 44 Abs. 5 BNatSchG. Diese Vorschrift enthält eine Sonderregelung zu den allgemeinen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. § 44 Abs. 1 BNatSchG regelt die sogenannten Zugriffsverbote. Danach ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Es handelt sich hierbei insbesondere um europäisch geschützte Tierarten nach der FFH-RL (Anhang IV) und der Vogelschutzrichtlinie. Sonderregelungen gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, wenn eine behördliche Prüfung eines Eingriffs stattgefunden hat. Bei dieser Prüfung ist die Vermeidungspflicht (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu beachten und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen festzulegen. Es können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt insbesondere bei Infrastrukturvorhaben zur Anwendung. Die Zugriffsverbote sind dann regelmäßig bei betriebs-, bau- und anlagenbezogenen Risiken zu prüfen. So ist z.B. zu prüfen, ob durch den Bau und die Nutzung einer Straße besonders geschützte Tierarten (z.B. Wildkatze, Amphibien, Fledermäuse) verletzt oder getötet werden können. Entsprechende Prüfungen sind auch beim Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen durchzuführen. Das gilt insbesondere hinsichtlich windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten.

Bei den genannten bau- und betriebsbezogenen Risiken kann trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht immer ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere zu

Schaden kommen. Bau und Betrieb von technischen Anlagen wie z.B. WEA wären dann aus Gründen des Artenschutzes immer unzulässig. Die Verwaltungsgerichte haben deshalb die Signifikanz als ungeschriebenes Merkmal des Tötungs- und Verletzungsverbotes eingeführt. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt danach dann vor, wenn der Bau und Betrieb eines Vorhabens das Tötungsrisiko für Individuen der besonders geschützten Tierarten signifikant erhöht. Die Rechtsprechung begründet die Anwendung des Merkmals der Signifikanz mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, das auch im europäischen Recht gilt.

Von den Antragstellern ist darzulegen, dass die Schwelle der Signifikanz nicht erreicht wird. Dies kann z.B. durch technische Vorkehrungen an Windkraftanlagen, an den Vogelzug angepasste Abschaltzeiten oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geschehen. Der Leitfaden „Naturschutzrechtlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz" orientiert sich an dieser Rechtsprechung und gibt entsprechende Empfehlungen an den Vollzug.

Mit der vorgesehenen Novellierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG greift der Bundesgesetzgeber die genannte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auf. Er ergänzt die Vorschrift ausdrücklich um das Merkmal einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Voraussetzung ist nach wie vor, dass die Tötung oder Verletzung von europäisch geschützten nicht gänzlich vermieden werden kann.

Das entspricht der bisherigen Rechtslage, wie sie von der Rechtsprechung entwickelt worden ist. Eine Änderung im Vollzug ergibt sich aus Sicht der Landesregierung nicht.